VERORDNUNG (EWG) Nr. 2935/87 DER KOMMISSION

vom 30. September 1987

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des Finanzausgleichs nach Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 987/84 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter den Erzeugern im Rahmen von Verträgen zahlen müssen, auf der Grundlage des um 10 % des Grundpreises erhöhten Ankaufspreises für die Sorten berechnet, die nach ihren Merkmalen gewöhnlich der Verarbeitung zugeführt werden.

Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei neben den Apfelsinen der Sorte Biondo commune um Blutorangen, Klasse III. Infolgedessen ist der Mindestpreis für Apfelsinen dieser Sorten auf der Grundlage des durchschnittlichen Ankaufspreises des laufenden Wirtschaftsjahres gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1927/87 des Rates (3) und der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission (4) zuzüglich 10 % des entsprechenden durchschnittlichen Grundpreises festzusetzen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 muß der finanzielle Ausgleich so bemessen sein, daß sich der Unterschied zwischen dem Mindestpreis und dem finanziellen Ausgleich gegenüber dem Unterschied im vorhergehenden Wirtschaftsjahr höchstens um den Betrag der Anhebung des Mindestpreises, mindestens aber um 50 % dieses Betrages erhöht.

Nach Artikel 119 Absatz 2 und Artikel 305 Absatz 2 der Beitrittsakte wird der Mindestpreis in Spanien und Portugal nach dem Mechanismus des Artikels 70 bzw. 238 der Akte dem gemeinsamen Mindestpreis angenähert und ergibt sich der finanzielle Ausgleich für Spanien und Portugal bei jeder Annäherungsstufe aus demjenigen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 abzüglich des Unterschieds zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis und dem Mindestpreis Spaniens bzw. Portugals.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1987/88 betragen die an Erzeuger zu zahlenden Mindestpreise

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo commune :

(in ECU/100 kg netto)

Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
9,89	7,62	11,20

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.

b) für Blutapfelsinen der folgenden Sorten :

(in ECU/100 kg netto)

	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
Moro, Tarocco und Sanguinello	13,12	10,11	14,86
Sanguigno	10,21	7,88	11,57

(2) Diese Mindestpreise gelten für Ware ab Erzeugerverpackungsstelle.

Artikel 2

Im Wirtschaftsjahr 1987/88 beträgt der finanzielle Ausgleich an die Verarbeiter

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo commune :

(in ECU/100 kg netto)

Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
5,08	2,81	6,39

b) für Blutapfelsinen der folgenden Sorten :

(in ECU/100 kg netto)

	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
Moro, Tarocco und Sanguinello	8,31	5,30	10,05
Sanguigno	5,40	3,07	6,76

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Beträge gelten für Apfelsinen, die mindestens den für die Güteklasse III vorgesehenen Anforderungen in bezug auf Qualität und Mindestgröße entsprechen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident